

## BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT ZUM TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIE LIMPURGER LAND, 2. ÄNDERUNG“

NUR GAILDORF



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>3</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>7</b>
<b>B.1. Allgemein</b>	<b>7</b>
B.1.2 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	7
Grundsätzliches Ziel (gilt aus der bisherigen Planung fort)	8
B.1.3 Geltungsbereich	9
<b>B.2. Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>10</b>
<b>B.3. Bundesgesetzgebung</b>	<b>11</b>
B.3.1 Landesgesetzgebung	11
B.3.2 Bauleitplanung	12
Flächennutzungsplan	12
B.3.3 Immissionsschutz	12
Schallschutz	13
Infraschall	13
Schattenwurf	15
„Disco-Effekt“	15
Befeuerung	15
Eisabwurf und Eisfall	15
Optische Bedrängung / Landschaftsbild	15
B.3.4 Artenschutz	16
Avifauna	17
Fledermäuse	18
Wildtiere	19
<b>B.4. Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen</b>	<b>20</b>
B.4.1 Bisherige Methodik	20
B.4.2 Einordnung der „isolierten Positivausweisung“ in bisherige Methodik	20
B.4.2.1 Allgemeine Ausschlusskriterien	21
B.4.2.2 Kommunale Ausschlusskriterien	22
B.4.2.3 Vorbehaltskriterien	24
<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>26</b>
<b>U.1. Inhalt und Ziel der 2. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie Limpurger Land“</b>	<b>26</b>
<b>U.2. Geltungsbereich</b>	<b>26</b>
<b>U.3. Konzentrationsflächen</b>	<b>26</b>
<b>UEF Konzentrationsflächen E und F</b>	<b>27</b>
UEF.1 Untersuchungsgebiet	28
UEF.2 Untersuchungsgebiet	28
UEF.3 Planerische Vorgaben	29
Regionalplan	29
Flächennutzungsplan	31
Landschaftsplan	31
UEF.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	34
UEF.5 Maßnahmenkonzept	36
UEF.6 Fachgutachten	36

<b>U.6.    Zusätzliche Angaben</b>	<b>36</b>
U.6.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes	36
U.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	36
U.6.3 Zusammenfassung	37
<b>U.7.    Flächenbilanz</b>	<b>37</b>
<b>AUSFERTIGUNG</b>	<b>39</b>
<b>ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG</b>	<b>41</b>
<b>ANHANG</b>	
Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1:15.000	

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe über Grund (Screenshot vom 13.05.2024 des Kartenviewers der LUBW)	24
Bild 2: Übersicht der bestehenden Konzentrationsflächen A bis D des Gemeindeverbandes Limpurger Land	26
Bild 3: Konzentrationsflächen E und F	27
Bild 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit den Konzentrationsflächen E und F, Maßstab 1:25.000	28
Bild 5: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ mit Konzentrationsflächen E und F, Maßstab 1:25.000	32
Bild 6: Landschaftsplan „Limpurger Land“, Maßstab 1:20.000	32

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998	13
Tabelle 2: Prüfung „Allgemeine Ausschlusskriterien“	22
Tabelle 3: Prüfung „Kommunale Ausschlusskriterien“	23
Tabelle 4: Prüfung „Vorbehaltskriterien“	25
Tabelle 5: Schutzvorschriften und Restriktionen Flächen E und F	33
Tabelle 6: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsflächen E und F	35

## VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht zu den neuen Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Klimaschutzgesetz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (**KlimaG BW**) vom 11.02.2023
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (**4. BImSchV**) vom 02.05.2013
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.07.2007
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004
- Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (**LKreiWiG**) vom 17.12.2020

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. In den Umweltbericht gehen auch die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ein separates Fachgutachten zur Eingriffsregelung nach § 1a BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) wurde nicht erstellt. Eingriffsintensität und Ausgleichsvorschläge werden im Umweltbericht dargelegt.

## BEGRÜNDUNG

### B.1. Allgemein

#### B.1.2 Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die **sachliche Teilfortschreibung „Windenergie Limpurger Land“** wurde am 16.11.2015 durch das Landratsamt genehmigt und am 17.12.2015 in den Amtsblättern von Gaildorf, Oberrot und Sulzbach-Laufen sowie entsprechend am 21.01.2016 in der Gemeinde Fichtenberg bekannt gemacht.

In dieser Planung wurden Konzentrationsflächen in den Mitgliedskommunen Gaildorf und Oberrot ausgewiesen. In Fichtenberg und Sulzbach-Laufen waren keine Potenzialflächen vorhanden, die gemäß des schlüssigen Plankonzeptes hätten weiterverfolgt werden können.

Die **erste Änderung** zur sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie Limpurger Land“ wurde vom Landratsamt am 01.08.2022 genehmigt und erhielt mit entsprechender Bekanntmachung am 04.08.2022 Rechtswirksamkeit.

Gegenstand des ersten Änderungsverfahrens war die Ausweisung einer weiteren eigenständigen Konzentrationsfläche (D) im Nordwesten der Gemeinde Sulzbach-Laufen (dem sog. „Kohlwald“) mittels einer isolierten Positivplanung gemäß des damaligen § 249 Abs. 1 BauGB. Die Grundlage für die Flächenausweisung bildeten die projektierten sieben neuen Standorte von Windenergieanlagen eines Investors. Wichtig dabei war dem Gemeindeverwaltungsverband jedoch, dass das bisherige Planungskonzept eingehalten wurde.

Die im Zuge der ersten Änderung zusätzlich aufgenommene Konzentrationsfläche befindet sich nördlich von Sulzbach (Gemeinde Sulzbach-Laufen) und grenzt an eine bestehende Konzentrationsfläche in den Nachbargemeinden Obersontheim und Bühlerzell an. Die Konzentrationsfläche teilt sich an dem Talraum des Irsbach in einen westlichen (entlang der Brünststraße) und östlichen Teil (entlang der Kohlenstraße). Dennoch sind die beiden Teilflächen als eine Konzentrationsfläche zu betrachten. Die Größe beträgt insgesamt ca. 29,8 ha (13,2 ha westlicher Teilbereich, 16,6 ha östlicher Teilbereich).

Zwischenzeitlich ist ein Investor an die Stadt Gaildorf herangetreten, weitere sechs Windräder im südlichen Stadtgebiet errichten zu wollen. Mit der vorliegenden **zweiten Änderung** der sachlichen Teilfortschreibung Windenergie Limpurger Land“ sollen daher zwei weitere Flächen als Konzentrationsfläche E und F neu in die sachliche Teilfortschreibung aufgenommen werden. Vier Windenergieanlagen sollen dabei in der Konzentrationszone E und zwei weitere Anlagen in der Konzentrationszone F entstehen.

Der Gemeindeverwaltungsverband strebt nun an, mittels einer isolierten Positivplanung gemäß § 245e Abs. 1 BauGB zwei weitere eigenständige Konzentrationsflächen E und F in den Teilflächennutzungsplan neu aufzunehmen. Die Ausweisung der zusätzlichen Konzentrationsflächen umfasst dabei weniger als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen. Die Grundlage für die Flächenausweisung bilden die projektierten neuen Standorte des Investors. Wichtig dabei ist dem Gemeindeverwaltungsverband auch im Zuge dieses Änderungsverfahrens, dass das bisherige Planungskonzept mit den „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien), „Kommunalen Ausschlusskriterien“ („weiche“ Tabukriterien) und „Vorbehaltskriterien“ eingehalten bleibt. Daher kann im Zuge dieses Verfahrens auf eine Erklärung der Methodik und eine Begründung der unterschiedlichen Kriterien verzichtet werden. Ob die einzelnen Kriterien eingehalten werden oder nicht, wird in der Ausarbeitung aufgeführt.

Die neuen Konzentrationsflächen E und F befinden sich südlich von Unterrot (Stadt Gaildorf). Dabei grenzt die neue Konzentrationsfläche F auch an die Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Gschwend. Die Anlagen sind zwar von einem Investor projektiert, die Konzentrationsflächen werden fortan zur besseren Differenzierung allerdings als zwei separate Flächen betrachtet. Ausschlaggebend ist die markant topographische und somit räumliche Trennung durch den Talraum des Steigersbach.

Die Größe beträgt insgesamt ca. 72,0 ha und verteilt sich etwa gleich auf die Konzentrationsfläche E mit ca. 35,0 ha und F mit ca. 37,0 ha.

Werden in der vorliegenden Begründung und in den Planunterlagen die vom Investor geplanten Standorte der Windenergieanlagen aufgeführt und gezeigt, so haben diese einen informellen Charakter und dienen lediglich zur Orientierung und dem besseren Verständnis der Flächennutzungsplanung. Die konkreten Standorte werden aber im Zuge dieses Verfahrens nicht verbindlich festgelegt. **Die konkreten Standorte sind also nicht Gegenstand der vorliegenden Planung!**

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergien an Land sowie dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bund seit 2022 verschiedene Verpflichtungen mit Stichtagen zum Ausbau von Windkraftanlagen erlassen. Gemäß den seit 2024 geltenden „Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergien an Land“ nach § 245e Abs. 1 Satz 1, 2 BauGB i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 KlimaG BW 2023 behält der Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land, 1. Änderung“ für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB seine Rechtswirkung bis spätestens zum 31.12.2027. Ferner gilt der bisherige Teilflächennutzungsplan bis dahin fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt, geändert oder ergänzt wird. Die Grundzüge der Planung gelten als unberührt, wenn Flächen im Umfang von weniger als 25 Prozent zusätzlich zu den bislang ausgewiesenen Flächen ergänzend hinzukommen (§ 245e Abs. 1 Satz 3, 4, 7).

Mit dem KlimaG BW 2023 hat die Landesregierung die landesweiten Vorschriften zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung erlassen. So werden die verbindlichen regionalen Teilflächenziele an die Träger der Regionalplanung delegiert und zugleich den Stichtag zur Erreichung der Teilflächenziele um mehr als zwei Jahre vorgezogen.

Eine planerische Steuerung zur Errichtung von Windkraftenergieanlagen im Außenbereich im Gemeindeverwaltungsverband ist daher davon abhängig, ob der Regionalverband Heilbronn-Franken seine laufende Teilfortschreibung „TFS Windenergie II“ zum Erreichen der regionalen Ausbauziele bis zum 30.09.2025 in Kraft treten lassen kann<sup>1</sup>. Gelingt dies nicht, dann sind Windkraftanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB im gesamten Gemeindeverwaltungsverbandsgebiet auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Anlagen unter den üblichen rechtlichen Vorgaben zulässig.

### **Grundsätzliches Ziel (gilt aus der bisherigen Planung fort)**

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist es dabei, sogenannte Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Nur innerhalb dieser Flächen dürfen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (derzeit alle Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m<sup>2</sup>) errichtet werden. Die anderen Flächen innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandsgebietes sind dann für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen. Der Gemeindeverwaltungsverband sieht es als eine städtebaulich sehr wichtige Aufgabe an, nicht nur im Sinne der Windenergienutzung gute Standorte zu finden, sondern diese im Verhältnis zu anderen Nutzungen im Außenbereich wie z. B. der Erholung, aber auch der Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Kulturlandschaftsraumes zu definieren. Ziel ist es daher, die Anlagenstandorte zu konzentrieren und dadurch auch freie Landschaftsräume zu erhalten. Auch aus Sicht einer Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen sind Bündelungen mehrerer Windkraftanlagen sinnvoll, da ein gleichzeitiger Anschluss an ein Stromnetz günstiger ist, als ein Anschluss mehrerer Anlagen nacheinander. Ein evtl. notwendiger Netzausbau könnte ebenfalls gebündelt erfolgen. Eine ungeordnete Errichtung von Windenergieanlagen und Windparks kann außerdem die Entwicklungsmöglichkeiten einer Kommune beeinträchtigen oder die

---

<sup>1</sup> vgl. <https://www.rvhnf.de>

<sup>2</sup> Ziffer 1.6 des Anhangs zur 4. BlmSchV



Umsetzung geplanter Vorhaben erschweren. Auch um diese Probleme zu lösen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen, kann ein Planungsträger auf eine Konzentrationsflächenplanung zurückgreifen.

Seitens des Plangebers wird klargestellt, dass ein Rotor einer Windenergieanlage die Konzentrationsfläche überschreiten darf. D. h. vorausgesetzt der Turm und das gesamte Fundament einer Windenergieanlage befinden sich innerhalb einer Konzentrationsfläche, darf der Rotor Flächen auch außerhalb der Konzentrationsfläche überstreichen. Funktionsflächen und Zuwegungen dürfen ebenfalls außerhalb der Konzentrationsflächen liegen. Andere Rechtsvorschriften oder nachbarschützende Belange dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung gilt selbstverständlich nur für das eigene Plangebiet.

Um eine Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich erreichen zu können, bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, das sich auf den gesamten Planungsraum bezieht. Die Ermittlung der Flächen erfolgte auf der Grundlage einer Methodik, mit der anhand von Ausschlusskriterien („Tabukriterien“) Potenzialflächen ermittelt wurden. Nach Einstellung dieser Flächen in die Abwägung erfolgte als Ergebnis die Ausweisung von Konzentrationsflächen, die sich für die Errichtung von Windkraftanlagen eignen.

Im Rahmen der Konzentrationsflächensuche für Windenergieanlagen sind einerseits die Förderung regenerativer Energien und andererseits der Erhalt der natürlichen Besonderheiten des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsbildes sowie der Ressourcen- und Artenschutz untereinander gerecht abzuwägen. Somit wird der Wunsch nach einem Beitrag zur Energiewende auch im städtebaulichen und kulturhistorischen Kontext im Rahmen der Abwägungsprozesse zu betrachten sein.

### **B.1.3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes beinhaltet das gesamte Verbandsgebiet, das aus den Flächen der Gemeinden Fichtenberg, Gaildorf, Oberrot und Sulzbach-Laufen besteht. Die vorliegende Änderung betrifft jedoch nur einen Teilbereich im Süden der Mitgliedsgemeinde Gaildorf und wird als neue Konzentrationsflächen E und F aufgenommen.

Die bereits ausgewiesenen Konzentrationsflächen A bis D bleiben unverändert bestehen.

## B.2. Planungsrechtliche Vorgaben

*Hinweis:* Die nachfolgenden Absätze werden aus der bisherigen Planung wieder gegeben.

Es ist an dieser Stelle besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass zwischen den verschiedenen Verfahrens- und Genehmigungsschritten bis eine Windenergieanlage errichtet ist, unterschieden werden muss:

Bei der **Flächennutzungsplanung** handelt es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung, in der Flächen dargestellt werden, innerhalb derer später Windenergieanlagen errichtet werden können. Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es „Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten“. Im Absatz 6 dieses Paragraphen gibt es eine nicht abschließende umfangreiche Auflistung, welche Belange bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigen sind. Diese öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Flächennutzungsplan „stellt für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar“<sup>3</sup>. Es geht somit um die Grundzüge einer Gemeindeentwicklung.

Ein **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren** ist für alle Windenergieanlagen ab (derzeit) 50 m Gesamthöhe notwendig. In diesem Verfahren, dessen Ablauf bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde gesteuert wird, geht es um ein konkretes Vorhaben. Hier ist entscheidend welcher Anlagentyp an welchem Standort konkret errichtet werden soll. Im Rahmen der Zuständigkeit und „Abschichtung“ in den einzelnen Verfahrensschritten können und werden andere Aspekte und Belange erst im Zuge eines Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeprüft.

Beispiele:

- Befindet sich der von einem Investor beantragte Standort außerhalb einer Konzentrationsfläche im wirksamen Flächennutzungsplan (und dieser entfaltet eine Ausschlusswirkung für WEAs außerhalb dieser Konzentrationsflächen) so könnte eine WEA nicht genehmigt werden, da ein öffentlich-rechtlicher Belang entgegenstehen würde.
- Der Schattenwurf ist maßgeblich vom Anlagentyp (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) und dem konkreten Standort (Höhenlage, Nähe zu schützenswerten Räumen) abhängig. Eine Überprüfung dieses Aspektes ist somit dem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (zu den Zielen der Flächennutzungsplanung siehe Kapitel B.1.2) und den dabei zu Grunde gelegten Ausschluss- und Vorbehaltskriterien ergibt sich noch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Vorhabens innerhalb dieser Konzentrationsfläche.

---

<sup>3</sup> § 5 Abs. 1 BauGB

### B.3. Bundesgesetzgebung

*Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden aus der bisherigen Planung wieder gegeben.*

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich handelt es sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anlage ist, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen und dass die Erschließung gesichert ist.

Die Notwendigkeit für das Verfahren der Ermittlung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan ergibt sich aus den in § 35 Abs. 3 BauGB genannten Punkten, die allesamt öffentliche Belange darstellen, welche durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten. Öffentliche Belange stehen einem solchen Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt<sup>4</sup>. Somit legen die Konzentrationsflächen fest, wo künftig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (siehe Kapitel B.1.2) zulässig sind; in allen anderen Bereichen als in den ausgewiesenen Konzentrationsflächen sind sie dann unzulässig.

#### B.3.1 Landesgesetzgebung

*Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden aus der bisherigen Planung wieder gegeben.*

Im bisherigen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 wird in § 11 Abs. 7, Satz 1, 2. Halbsatz bestimmt, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt werden, in denen regional bedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Die auf dieser Rechtsgrundlage festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen reichen aus Sicht der Landesregierung jedoch nicht aus, um neue Standorte gemäß den Zielen der Landesregierung zeitnah zu eröffnen. Daher erfolgte eine Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Das Gesetz ist seit dem 26.05.2012 in Kraft getreten. Unter § 11 Abs. 7, Satz 1, 2. Halbsatz ist vorgesehen, dass die Regionalplanung Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten festlegen kann. Die Ausweisung von Ausschlussgebieten ist damit nicht mehr möglich.

Damit geht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Planungshoheit an die Gemeinden, da die bisherige Ausschlusswirkung nicht mehr Ziel der Landes- und Regionalplanung ist (und damit kein öffentlicher Belang, welcher der Ausweisung im FNP entgegensteht, vor liegt). Städte und Gemeinden erhalten dadurch die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.

Weiterhin wurden die bisherigen Festlegungen der Regionalplanung zu Vorrang- und Ausschlussgebieten zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

Zur Umsetzung der Änderungen des Landesplanungsgesetzes hatte die Landesregierung einen Windenergieerlass für Baden-Württemberg (vom 09. Mai 2012, Az.: 64-4583/404) erstellt, der Behörden, Fachstellen, Kommunen, Bürgern und Investoren eine praxisorientierte Hilfestellung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten sollte. Inzwischen trat dieser außer Kraft. Wird er in der vorliegenden Ausarbeitung noch erwähnt, so nur, weil der Erlass damals eine Planungsgrundlage darstellte und Planungshinweise auf umweltschutzrechtliche und öffentliche Belange gab, die bei der Festlegung von geeigneten Flächen beachtet

<sup>4</sup> Das Bundesverwaltungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von einer „eigenständigen Zulassungshürde“ und legt eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche zu Grunde (BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010).

wurde. Er beinhaltet auch Punkte, die bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen zu beachten war.

### **B.3.2 Bauleitplanung**

*Hinweis: Der nachfolgende Absatz wird aus der bisherigen Planung wieder gegeben.*

Windenergieanlagen sind seit dem 01.01.1997 im Baugesetzbuch (BauGB) als privilegierte Anlagen zur Errichtung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB aufgenommen worden. Seit diesem Zeitpunkt sind sie aber auch dem Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unterworfen. Möchte ein Planungsträger von seiner Planungshoheit Gebrauch machen und Windenergieanlagen im Außenbereich städtebaulich steuern, so kann er im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen darstellen. Wird in einem solchen Flächennutzungsplan aufgenommen, dass Windräder nur in diesen Konzentrationsflächen zulässig sein sollen, so gilt für die Errichtung von Windrädern der oben erwähnte Planvorbehalt, mit der Folge, dass an Standorten außerhalb dieser Konzentrationsflächen die Flächennutzungsplanung entgegensteht.

### **Flächennutzungsplan**

Die flächenhaften Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes „Limpurger Land, 7. Änderung“, Genehmigung bekannt gemacht am 13.03.2014, sind Grundlagen für den vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land“.

Als Darstellung der „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ wird im vorliegenden Verfahren eine überlagerte Darstellung unter der Beibehaltung der Grundnutzung gewählt. Dies bedeutet z. B. bei einer Überlagerung mit „Wald“, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Die Nutzung „Wald“ bleibt jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer anderweitigen Nutzung im Sinne des § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht notwendig.

Im Plangebiet wird durch eine isolierte Positivplanung nach § 245e Abs. 1 BauGB im Zuge dieses Änderungsverfahrens für die neuen Standorte die Konzentrationsflächen E und F (siehe Kapitel UEF, Seiten 27 ff.) ausgewiesen.

### **B.3.3 Immissionsschutz**

*Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden aus der bisherigen Planung wieder gegeben.*

Der Themenkomplex der Emissionen von Windrädern bzw. der Immissionen auf die Natur und besonders die Menschen wird teilweise emotional diskutiert. Viele Fragen, die seitens der Öffentlichkeit gestellt werden, wiederholen sich und betreffen oft Ängste, die gegenüber den modernen Windrädern vorherrschen. Nachfolgend wird auf wesentliche Punkte kurz eingegangen.

Es soll an dieser Stelle auch auf die Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hingewiesen werden. Unter anderem findet sich eine „Fragen und Antwort (FAQ)“-Seite, die auf häufig gestellte Fragen eingeht.

## Schallschutz

Zur Ermittlung der zulässigen Geräuschpegel in den Baugebieten wird die TA Lärm herangezogen, da es sich bei Windkraftanlagen um gewerbliche Anlagen handelt. Gemäß der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998) dürfen in den Baugebieten bestimmte Lärmwerte tags und nachts nicht überschritten werden:

Gebietstyp nach BauNVO	Tag 6:00 bis 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr dB(A)
Reines Wohngebiet (WR)	50	35
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
Kerngebiet (MK) Dorfgebiet (MD) Mischgebiet (MI)	60	45
Gewerbegebiet (GE)	65	50
Industriegebiet (GI)	70	70

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998

Die TA Lärm wurde als sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlassen und hat ihre rechtliche Grundlage im § 48 BImSchG.

In den FAQ der LUBW-Seite ist folgendes nachzulesen: *„Windenergieanlagen erzeugen wie viele andere technische Anlagen Geräusche in einem weiten Schallspektrum. Dazu gehören auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Die Auswirkungen dieser Geräuschemissionen müssen im konkreten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft werden. Das Gesetz verweist hierbei auf die TA Lärm. Diese stellt in Deutschland die zentrale Beurteilungsgrundlage für Geräusche dar, welche von gewerblichen bzw. industriellen Anlagen ausgehen.“*

*Die TA Lärm wurde zuletzt im Jahre 1998 novelliert. Das bedeutet aber nicht, dass sie inzwischen nicht mehr dem technisch-wissenschaftlichen Stand entspricht. Die TA Lärm berücksichtigt nämlich durchaus auch Infraschall und tieffrequente Geräusche. Für diesen Frequenzbereich sind ausdrücklich besondere Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN-Norm 45 680 sowie im dazugehörigen Beiblatt 1 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“ festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen mit Frequenzen bis hinunter zu 10 Hertz, in Sonderfällen bis 8 Hertz berücksichtigt, also auch der Infraschallbereich. Für Frequenzen unterhalb 8 Hertz gibt es keine Regelungen. Messungen an Windenergieanlagen, bei denen auch der Frequenzbereich unter 8 Hertz erfasst wurde, zeigen übereinstimmend, dass der enthaltene Infraschall auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt.“*

## Infraschall

Auf den Themenkomplex „Infraschall“ wird im Zuge der Schallimmissionsprognosen zu den Genehmigungsverfahren gemäß den rechtlichen Vorgaben und Vorschriften (u. a. TA Lärm) eingegangen. Auf den Flyer „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) von 2020 wird verwiesen (<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47998>):

*„Infolge der Energiewende kommt den Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg große Bedeutung zu. Die Windenergie leistet hierbei einen wichtigen Beitrag. 2018 wurden fast vier Prozent des Stroms im Land durch über 700 heimische Windenergieanlagen erzeugt. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie werden immer wieder störende*

*Einwirkungen durch tieffrequente Geräusche und Infraschall thematisiert. Zum Teil werden auch gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet. Zur Einordnung der Sachverhalte und Beantwortung von Fragen hat die LUBW dieses Faltblatt erstellt. Darin wird in allgemein verständlicher Form über das Vorkommen und die Bedeutung möglicher tieffrequenter Geräuscheinwirkungen informiert. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg ist Miterausgeber dieser Information.“<sup>5</sup>*

Im Fazit des Flyers kommt die LUBW zu folgendem Ergebnis:

*„Infraschall und tieffrequente Geräusche sind alltäglicher Bestandteil unserer technischen und natürlichen Umwelt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist der von Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall gering. Bereits in 150 m Abstand liegt er deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen, in üblichen Abständen der Wohnbebauung entsprechend noch weiter darunter. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Gemeinsam mit den Gesundheitsbehörden kommen wir in Baden-Württemberg zu dem Schluss, dass nachteilige Auswirkungen durch Infraschall von Windkraftanlagen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten sind.“*

Für die Bauleitplanung bezogen auf Windenergieanlagen ist die TA Lärm maßgeblich. Ebenso müssen sich die Planungsträger an den Stand der Technik und der aktuellen Rechtslage halten. Daher wird sich der Planungsträger nicht über die Vorgaben der TA Lärm und die Erkenntnisse der LUBW hinweg setzen.

Das VG Ansbach stellt in seinem Urteil vom 27.02.2013 (AN 11 K 12.01962, AN 11 K 12.01963) fest, dass „Gefahren durch Infraschall aufgrund des Betriebs von WEA in der Rechtsprechung bisher nicht angenommen wurden. (...) Die betreffende Schallimmission großer Anlagen kann dabei eine - mit empfindlichen Geräten messbare - Reichweite von über 10 km haben; die menschliche Wahrnehmungsgrenze endet hingegen bereits nach etwa 300 bis 500 m Abstand zur Anlage (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen). (...) Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten“.

Außerdem hat die LUBW den Messbericht „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ (2016) auf ihrer Homepage veröffentlicht (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/messbericht-infraschall>):

Auf der Homepage der LUBW gibt es eine FAQ-Seite und geht dort u. a. auf folgende Punkte ein (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/windenergie-und-schall>):

- Windenergie und Schallenergie
- Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
- psychische Wirkungen
- Windenergie in Dänemark, Großbritannien und Australien
- Abstände der WHO
- sog. „Windturbinen-Syndrom“
- Entsorgung alter Windparks

---

<sup>5</sup> Beschreibung des Flyers aus der Homepage der LUBW (Stand: Juli 2021)

## Schattenwurf

Da der Schattenwurf nachvollziehbarer Weise erst ermittelt und beurteilt werden kann, wenn ein konkreter Anlagentyp vorliegt (Höhe der Anlage, Rotorradius, geplanter Standort der Anlage) kann eine Schattenwurfprognose erst in einem konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die entsprechenden Richtwerte mit max. 30 Minuten am Tag bzw. max. 30 Stunden im Jahr sind dabei einzuhalten.

## „Disco-Effekt“

Das VG Ansbach kommt in seiner Entscheidung vom 27.02.2013 (AN 11 K 12.01962, AN 11 K 12.01963) bzgl. des Disco-Effekts zum Ergebnis, dass „aufgrund der matten Beschichtung der WEA sie kein Problem mehr darstellen.“

## Befeuerung

Gemäß § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d. h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Seit dem EEG 2021 gibt es die Verpflichtung zum Einbau der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Die Anlagenbefeuerung muss nur aktiviert werden, wenn sich ein Flugzeug bei Nacht nähert (siehe u.a. <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/befeuerung/>).

## Eisabwurf und Eisfall

Es wird empfohlen, einen Abstand von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z. B. Eiserkennungssysteme und Abtaueinrichtungen getroffen werden, die die WEA bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen.

Sind Standorte vorgesehen, die ein Eisfallrisiko nicht ausschließen können, so ist i. d. R. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Risikoeinschätzung zum Eisfall vorzulegen. Im Einzelfall kann die Genehmigungsbehörde Auflagen erlassen (z. B. Warnschilder oder Blinklichter, die an bestimmten „Gefährdungstagen“ auf ein Eisfallrisiko hinweisen. So kann es sinnvoller sein, die Anlagenbereiche an solchen Tagen zu umgehen. Eine Sperrung von Wegen kann damit entfallen.

## Optische Bedrängung / Landschaftsbild

Nach der ständigen Rechtsprechung tritt eine „dominante und optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage“ ein (OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010 – 8 A 2764/09). Ab der dreifachen Gesamthöhe einer Anlage kann eine optische Bedrängung verneint werden.

Das Landschaftsbild ist ebenso wie andere Belange in die Abwägung einzustellen und auch unter dem Hinblick einer Einschränkung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich zu beurteilen. Um diese Privilegierung einzuschränken, müsste eine „*schwerwiegende*

*Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ (Zitat aus dem Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg) vorliegen.*

„Zu berücksichtigen ist zudem, dass Windkraftanlagen Bauwerke sind, die - als privilegierte Außenbereichsvorhaben - typischerweise in einer Umgebung errichtet werden, die durch Land- und/oder Forstwirtschaft geprägt ist. Sie fallen als technische Anlagen von beträchtlicher Größe regelmäßig als Fremdkörper ins Auge. Dies genügt für die Annahme einer Verunstaltung der Landschaft nicht.

(...)

Ästhetische Beeinträchtigungen, die subjektiv unterschiedlich empfunden werden, sind hinzunehmen.“ (VG Arnsberg, Urteil vom 22.11.2012, 7 K 2633/10)

### **B.3.4 Artenschutz**

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für Flächennutzungsplanungen durchzuführen. Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanung geht es um die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, daher sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten prüfungsrelevant.

Im Zuge der Datenrecherche wurden Gebietskenner, Behörden und Naturschutzorganisationen befragt, ob Vorkommen (z. B. Horststandorte) von windkraftempfindlichen Vogelarten und von Quartieren, Wanderrouten und Nahrungsgebiete von Fledermausarten bekannt sind oder begründet vermutet werden. Nicht jede Sichtung ist auch ein qualifizierter Hinweis. Gerade während der Zugzeit erfolgen häufig Sichtungen von Vögeln, die aber vor dem Hintergrund der zu prüfenden Verbotstatbestände keine Rolle spielen, denn bei Flugbewegungen außerhalb der Zugzeit ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten. Selbst Nahrungs- und Jagdflüge sind erst dann kritisch, wenn sie sich während der Brutzeit am Brutplatz bzw. zwischen Brutplatz und Nahrungs- bzw. Jagdhabitat häufen. Zur Datenrecherche wurden daher nur qualifizierte Datenquellen ausgewertet.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung müssen für den konkreten Standort einer Windkraftanlage die artenschutzrechtlichen Belange (auch die Gefährdungen von Zug- und Brutvögel) in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abgearbeitet werden. Die Ergebnisse der intensiven Untersuchungen werden von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Sollten artenschutzrechtliche Verbote beeinträchtigt werden, die nicht ausgeglichen werden können, so kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.

Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass sich die Vorgehensweise und die Verlagerung auf die Genehmigungsebene bewährt haben. Da der Artenschutz sehr dynamisch ist und einer saP i. d. R. eine „Haltbarkeit“ von ca. 5 Jahren zugesprochen wird, der Flächennutzungsplan aber einen wesentlich längeren Planungshorizont hat (mind. 10 Jahre), ist die Verlagerung nicht nur logisch, sondern auch ressourcenschonend. Auch lassen sich Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen ebenfalls erst auf Ebene der Genehmigung sinnvoll ausarbeiten und festlegen.

Häufen sich jedoch artenschutzrechtliche Erkenntnisse (mehrere Horstmeldungen, regionale Rastplätze, usw.), so fließen diese in die Abwägung der Potenzialflächen untereinander ein und scheiden diese ggf. aus dem weiteren Verfahren (Aufnahme als Konzentrationsfläche) aus. Diese Vorgehensweise wird auch durch die überarbeiteten Hinweise der LUBW zur Erfassung der Avifauna (Stichwort: Dichtezentren) bestätigt.

Die Gefahr eines „Übergehens“ des Artenschutzes ist nachvollziehbar nicht gegeben.



## Avifauna

In der ständigen Rechtsprechung wird der Umgang mit den windkraftempfindlichen Vogelarten auf Planungsebene kontrovers behandelt:

- Zum Rotmilan:
 

„Unabhängig davon, welchen statistischen Wert man zu Grunde legt, kann nach Auffassung des Gerichts keiner dieser Werte eine im Sinne der o. g. Rechtsprechung des BVerwG "signifikant" erhöhte Tötungsgefahr begründen. Sie ist - wie oben bereits ausgeführt - im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG nur dann signifikant, wenn sie sich spürbar auf die vorhandene Rotmilanpopulation auswirkt. Ein derartiger Nachweis konnte - wie oben bereits ausgeführt - durch keine der bisher vorliegenden Untersuchungen geführt werden.

(...)

Selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Bundesrepublik Deutschland für den Bestand des Rotmilans eine besondere Verantwortung hat, weil es sich um eine rein europäische Vogelart handelt und 60 % des Bestandes in Deutschland beheimatet sind, (...) kann das Gericht deshalb nach den ihm vorliegenden fachkundlichen Stellungnahmen nicht davon ausgehen, dass durch Schlagopfer an WEA generell eine signifikant erhöhte, populationsrelevante Tötungsgefahr für Rotmilane eintritt. Zur besonderen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland sei im Übrigen angemerkt, dass es sich bei dem Rotmilan um einen Zugvogel handelt und dieser nach Untersuchungen der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON), (...) in den Winterquartieren in Spanien einem hohen Verfolgungsdruck ausgesetzt ist. Allein im Zeitraum 1990 bis 2005 sollen dort 14.500 Exemplare getötet worden sein, d. h. 100mal so viele wie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Zeitraum als Schlagopfer an WEA nachgewiesen wurden.

(...)

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Vorhabengebiet anzunehmen ist. Hierfür genügt es nicht, dass das Gebiet häufig von Rotmilanen aufgesucht wird.“

(VG Arnsberg, Urteil vom 22.11.2012, 7 K 2633/10)
- Zum Rotmilan:
 

„(...) es sei naturschutzfachlich vertretbar, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Abstand der Windenergieanlage zu einem festgestellten Horst weniger als 1000 m beträgt, es sei denn es liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber vor, dass sich in einer größeren Entfernung als 1000 m ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate befinden und die Windenergieanlagen dort oder innerhalb eines Flugkorridors dorthin liegen.“

(OVG Magdeburg, Beschluss vom 21.03.2013, 2 M 154/1)
- Zum Schwarzstorch:
 

„Hinzu kommt, dass die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint. Beide Gutachten betonen in Übereinstimmung mit den zitierten Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, dass der sehr scheue und störungsempfindliche Schwarzstorch Windenergieanlagen ausweicht. Kollisionen kommen dementsprechend kaum vor. Bis heute wird in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg bei mehr als 500 Brutpaaren in Deutschland lediglich ein Schlagopfer geführt (vgl. Dürr, Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Stand: 10.05.2012). Auch vor diesem Hintergrund eines statistisch in keiner Weise belegten besonderen Kollisionsrisikos verstößt ein uneingeschränkter Anlagenbetrieb nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot.“

(VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11)

Diese Beispiele zeigen auf, dass in der Rechtsprechung und Fachwelt kein eindeutiger Umgang mit den windkraftempfindlichen Vogelarten vorliegt.

In der vorliegenden Planung werden die gemeldeten Horststandorte mit einem 1 km Radius in eine Karte eingetragen. Um eine Gefährdung der Tiere zu verhindern, werden diese Daten jedoch nicht in den öffentlich zugänglichen Plänen dargestellt. In der Bestandsanalyse und Bewertung der Potenzialflächen und Konzentrationsflächen werden diese jedoch textlich erwähnt. In Streitfällen oder im Zuge von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen können diese Pläne jederzeit vorgelegt bzw. bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden. Berücksichtigung können jedoch nur die Horste oder Flugbewegungen finden, die auch tatsächlich belegt werden. Potenzielle Habitate oder Standorte sind rechtlich nicht relevant.

Nach Eintragung der Standorte und der gemäß der „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ notwendigen Abstände werden die Auswirkungen auf die geplanten Konzentrationsflächen eingeschätzt und beurteilt. Kommt man bei dieser Beurteilung zum Ergebnis, dass die vorliegenden Erkenntnisse kein im Zuge eines Genehmigungsverfahrens für eine konkrete Windenergieanlage unüberwindbares Hindernis darstellen, so verbleiben diese Potenziale als Konzentrationsflächen im weiteren Verfahren. Sollten während der Öffentlichen Auslegung keine neuen Erkenntnisse bzgl. der Unüberwindbarkeit des Artenschutzes im Genehmigungsverfahren eingehen, so verbleiben die Konzentrationsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung müssen für den konkreten Standort einer Windkraftanlage die artenschutzrechtlichen Belange in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) abgearbeitet werden.

## Fledermäuse

Bzgl. der Fledermäuse führt die Untere Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 14.03.2013 aus: *„Je nach Standort, Artenspektrum und Lebensraumverhältnisse sind über ein Gondel-Monitoring im Genehmigungsverfahren die erforderlichen Betriebszeitenbeschränkungen abzuleiten. Eine genaue Untersuchung der Lebensraumnutzung im Bereich der Anlagenstandorte erfolgt im Zuge der Feinplanung.“* Daher können diese Belange auf ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden und dort ggf. als Auflage aufgenommen werden.

Gemäß den von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) veröffentlichten "Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" (Stand: 01.04.2014) reicht *"für die Bauleitplanung im Regelfall eine fachgutachterliche Einschätzung ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus.*

(...)

*Dabei können zwei Hauptgefährdungsursachen unterschieden werden. Diese sind:*

- *Kollisionen mit Todesfolge*
- *Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

*Von besonderer Relevanz im Hinblick auf WEA-Planungen ist das Kollisionsrisiko.*

(...)

*Für ein Meideverhalten gegenüber WEA liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise vor.*

*Der Standortwahl kommt bei der Vermeidung von Konflikten daher eine entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt sowohl für das Kollisionsrisiko, als auch für die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die an verschiedenen Standorten sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können.*

*Das Kollisionsrisiko kann in vielen Fällen nach Inbetriebnahme der Anlage über pauschale und anlagenspezifische Abschaltzeiten wirksam reduziert werden."*

Für beide Hauptgefährdungsursachen reicht im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) somit eine fachgutachterliche Einschätzung aus, die auf Grundlage der Biotopausstattung des Gebietes und evtl. vorhandener Daten eine Einstufung in die Kategorien "hoch", "mittel" oder "gering" vornimmt.

Ein genereller Ausschluss von Bereichen mit höheren Fledermauspopulationen ist vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehen und kann auch nicht aus den einschlägigen Gesetzen abgeleitet werden.

## **Wildtiere**

Es ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, in wie fern eine Windenergieanlage die Wanderungsbewegungen von z. B. Wildkatze und Luchs beeinträchtigt und wie groß ein Meidungsverhalten ist. Bei breiten Korridoren ist ein Ausweichen problemlos möglich. Grundsätzlich können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur Tier- und Pflanzarten berücksichtigt werden, die tatsächlich nachgewiesen und belegbar sind. Ein potenzielles Vorkommen als Grundlage für einen Ausschluss zu Grunde zu legen, ist rechtlich nicht haltbar.

Bzgl. des Luchses hatte sich Dr. Jörg-Uwe Meineke, Referatsleiter für Naturschutz und Landschaftspflege beim Regierungspräsidium Freiburg, wie folgt geäußert (wörtliches Zitat): *"Beim Luchs sind die Fachleute nicht ganz einig, den müsste man auf jeden Fall wahrscheinlich hier künstlich aussetzen, er wird es wahrscheinlich kaum schaffen, jedenfalls mit mehreren Tieren hier einzuwandern, dass sich ein Bestand aufbauen kann und ob der Schwarzwald groß genug ist für eine allein sich tragende Luchspopulation, da sind sich die Fachleute nicht einig."*<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Radiointerview am 22.05.2013, SWR1 Der Abend

## B.4. Methodik zur Festlegung von Konzentrationsflächen

Auf allgemeine Ausführungen zur Methodik für die Suche nach Konzentrationsflächen kann im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens verzichtet werden, da lediglich in Gaildorf zwei neue Konzentrationsflächen im Zuge einer isolierten Positivplanung gemäß § 245e Abs. 1 BauGB neu ausgewiesen werden sollen.

### B.4.1 Bisherige Methodik

Grundlage der Methodik ist die Aufstellung und Herleitung von Kriterien, mit denen in einer ersten Stufe als Ausschlusskriterien die Flächen aus der weiteren Betrachtung herausgenommen werden, die nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind. Dabei wird unterschieden in „**Allgemeine Ausschlusskriterien**“ (BVerwG: „harte Tabukriterien“) und „**kommunale Ausschlusskriterien**“ (BVerwG: „weiche Tabukriterien“), wobei die letzteren der kommunalen Abwägung unterliegen. Nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verblieben die sogenannten „**Potenzialflächen**“.

In einer zweiten Stufe wurden die „**Vorbehaltskriterien**“ angewendet. Dabei wurden diese mit den Potenzialflächen aus der Stufe I überlagert.

In der dritten Stufe, der **Abwägung der Potenzialflächen**, wurden die Potenzialflächen mit den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung der Fläche als „**Konzentrationsfläche**“ stehen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergie an geeigneten Standorten gemäß ihrer Privilegierung Flächen zur Verfügung zu stellen.

**Als Ergebnis der Abwägung musste der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.** Das heißt, dass der Windenergienutzung genügend Flächen bereitzustellen sind.

### B.4.2 Einordnung der „isolierten Positivausweisung“ in bisherige Methodik

Gemäß des neu eingeführten § 245e Abs. 1 BauGB stellt bei dem Verfahren einer isolierten Positivausweisung eine Neuaufnahme zusätzlicher Konzentrationsflächen nicht das bisherige Plankonzept mit der oben aufgeführten Methodik und der rechtlichen Ausweisung von Flächen, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen, in Frage. Im § 245e Abs. 1 Satz 3 und 4 BauGB steht: *„Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.“* Ferner ist gem. § 245e Abs. 1 Satz 7 BauGB von einer Wahrung der Grundzüge auszugehen, wenn Flächen im Umfang von weniger als 25 Prozent gemessen an den bisherigen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Gem. § 245e Abs. 1 Satz 8 BauGB bleibt § 249 Abs. 6 BauGB unberührt.

Dem Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land ist nach wie vor wichtig, dass sich neue Flächen, die im Zuge einer „isolierten Positivausweisung“ aufgenommen werden sollen, in die allgemeine Methodik einfügen und die dortigen „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ („harte“ Tabukriterien) und „Kommunalen Ausschlusskriterien“ („weiche“ Tabukriterien) erfüllen. Normalerweise sind die Potenzialflächen die Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien weiterhin geeignet sind. Vorliegend gibt es aber schon seitens des Investors eine Fläche, die die sechs geplanten Standorte umfasst. Daher kann auf die Darstellung von Potenzialflächen verzichtet werden. Die Ausschlusskriterien werden direkt auf die geplante Fläche angewendet.

### B.4.2.1 Allgemeine Ausschlusskriterien

Die Allgemeinen Ausschlusskriterien beschreiben Bereiche, Flächen oder Zonen, in denen aus tatsächlichen Gründen (weil es dort aufgrund der Nutzung der Fläche z. B. baulich nicht möglich ist) und / oder rechtlichen Gründen (weil eine Rechtsvorschrift die Errichtung innerhalb dieser Fläche nicht zulässt) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind.

Die Ausschlusskriterien bestehen jeweils aus der Nennung der Fläche selbst, die zum Ausschluss führt (Flächenfreihaltung) und dem zusätzlichen Abstand zu der Fläche, in dem ebenfalls die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien sind in unterschiedliche Bereiche, die ihren Wesensmerkmalen entsprechen, untergliedert.

*Hinweis: Wald ist nach Vorgaben der Landesregierung kein „Allgemeines Ausschlusskriterium“ mehr. Im Gegenteil: Es ist expliziter Wunsch der Landesregierung, die Waldflächen für eine Nutzung der Windenergie zu öffnen, so dass sich der Planungsträger nicht darüber hinwegsetzen kann.*

Auf eine Begründung der „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ wird an dieser Stelle verzichtet, da diese im Zuge der Urfassung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land“ bereits ausführlich dargelegt wurden und im Zuge der „isolierten Positivausweisung“ nicht verändert werden. Auf die Unterlagen zur Urfassung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Limpurger Land“ wird verwiesen.

Ausschlusskriterium	Flächenfreihaltung und Abstand	Prüfung neue Fläche
<b>Siedlung</b>		
Wohnbauflächen (WR)	1000 m	+
Wohnbauflächen (WA)	700 m	+
Gemischte Bauflächen (M, MI, MD) Gemeinbedarfsflächen (z. B. Schulen) Aussiedlerhöfe Wohnplätze	450 m	+
Gewerbliche Bauflächen (GE)	250 m	+
Industrieflächen (GI)	kein Abstand	+
Sondergebiete für Erholung (SO) (z. B. Wochenendhausgebiete und Campingplätze)	450 m (wie M, MI, MD) Wochenendhausgebiet Schönberg wie WA: 700 m	+
Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	kein Abstand, evtl. Einzelfallentscheidung	+
Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	kein Abstand, evtl. Einzelfallentscheidung	+
<b>Infrastruktur</b>		
Bundes- und Landesstraßen	55 m (40 m + 15 m)	+
Kreisstraßen	45 m (30 m + 15 m)	-
Eisenbahnstrecken	70 m	+
Stromfreileitung (110, 220, 380 kV)	35 m	+
Gashochdruckleitungen	8 m (4 m beidseits der Achse)	+
Flugplätze	An- und Abflugrouten	+
Modellflugplätze	Flugsektoren frei halten	+
<b>Wasserhaushalt</b>		
Fließgewässer 1. Ordnung	10 m	+

Fließgewässer 2. Ordnung	10 m	+
Binnengewässer	kein Abstand	+
Wasserschutzgebiete Zone I	kein Abstand	+

#### Landes- und Regionalplanung

Grünzäsuren	kein Abstand	+
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	kein Abstand	+

#### Arten- und Biotopschutz

Naturschutzgebiete	kein Abstand, ( <i>Vorsorgeabstand nicht gefordert</i> )	+
EU-Vogelschutzgebiete	kein Abstand, ( <i>Vorsorgeabstand nicht gefordert</i> )	+
Rast- und Überwinterungsgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung	kein Abstand, ( <i>keine Kenntnisse, kein Vorsorgeabstand</i> )	+
gesetzlich geschützte Biotop	Kein Abstand	+
Bann- und Schonwälder	kein Abstand	+
Flächenhafte Naturdenkmale	kein Abstand, ( <i>Vorsorgeabstand nicht gefordert</i> )	+
Brutplätze und Habitate streng geschützter und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten	kein Abstand, ( <i>Vorsorgeabstand nicht gefordert</i> )	+

#### Kulturgüter

Kulturdenkmale	kein Abstand, ( <i>Umgebungsschutz nicht gefordert</i> )	+
----------------	--	---

+ eingehalten  
- nicht eingehalten

Tabelle 2: Prüfung „Allgemeine Ausschlusskriterien“

#### Bewertung:

Die Kreisstraße 2662 zwischen Schönenberg und der Kreisgrenze verläuft im Westen durch die Konzentrationsfläche F, weshalb eigentlich die Konzentrationsfläche F nochmals unterteilt werden müsste. Darauf wird vorliegend jedoch verzichtet, denn der tatsächlich einzuhaltenen Abstand zur Kreisstraße wird im Zuge des konkreten Bauantrages für die geplanten Windenergieanlagen abgeprüft. Das allgemeine Ausschlusskriterium wird somit auf jeden Fall eingehalten.

#### B.4.2.2 Kommunale Ausschlusskriterien

Für die nachfolgend aufgelisteten kommunalen Ausschlusskriterien wurden zusätzlich zu den „Allgemeinen Ausschlusskriterien“ vom Gemeindeverwaltungsverband sogenannte „Vorsorgeabstände“ festgelegt. Die Ausschlusskriterien, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst festgelegt werden können, müssen separat begründet und dargelegt werden. Hintergrund ist, falls der Windenergie „in substantieller Weise nicht genug Raum geschaffen wurde“ eine erneute Überprüfung und ggf. Modifizierung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“ notwendig wird.

Gemäß ständiger Rechtsprechung ist es zulässig, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten. Mindestabstände können dabei bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt werden, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründbar sind.

Auf eine Begründung der „Kommunalen Ausschlusskriterien“ wird an dieser Stelle verzichtet, da diese im Zuge der Urfassung der sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Limpurger Land“ bereits ausführlich dargelegt wurden und im Zuge der „isolierten Positivausweisung“ nicht verändert werden. Auf die Unterlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Limpurger Land“ wird verwiesen.

Ausschlusskriterium	zusätzlicher Abstand	Prüfung neue Fläche
<b>Siedlung</b>		
Abstand zu Wohnbauflächen (WR)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 1000 m	+
Abstand zu bestehenden oder geplanten Wohnbauflächen (WA)	erweitert auf 950 m	+
Abstand zu bestehenden oder geplanten gemischten Bauflächen (M, MI, MD) oder § 34 BauGB-Wohnnutzungen Gemeinbedarfsflächen	erweitert auf 950 m	+
Abstand zu bestehenden oder geplanten § 35 BauGB-Wohnnutzungen (Aussiedlerhöfe, Wohnplätze)	erweitert auf 700 m	+
Abstand zu bestehenden oder geplanten Gewerblichen Bauflächen (GE)	kein zusätzlicher Abstand, damit insgesamt 250 m	+
Abstand zu Industriegebieten (GI)	kein zusätzlicher Abstand	+
Abstand zu Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze (SO)	erweitert auf 950 m Wochenendhausgebiet Schönberg wie WA: 950 m	+
Sonstige Sondergebiete (z. B. Golfplätze, Windenergie, Biogas,...)	evtl. zusätzlicher Abstand (Einzelfallentscheidung)	+
Grünflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Sportstätten, Freizeitanlagen, Friedhöfe)	erweitert auf 250 m	+
<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
Windhöflichkeit < 5,25 m/s (in 100 m Nabenhöhe)	kein	keine Angabe (s.u.)
<b>Mindestflächengröße</b>		
Konzentrationsflächen für Windparks mit mind. 20 ha.	kein	+

+ eingehalten  
- nicht eingehalten

Tabelle 3: Prüfung „Kommunale Ausschlusskriterien“

Das ursprüngliche Kriterium zur Wirtschaftlichkeit „Windhöflichkeit < 5,25 m/s (in 100 m Nabenhöhe)“ hat der Landesgesetzgeber im Zuge des neuen Windatlas von 2019 geändert und eine neue Kenngröße eingeführt. Hierbei handelt es sich um die **„mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe über Grund“** (siehe Internet LUBW unter „<https://www.energieatlas-bw.de/wind/potenzialanalyse/uberblick>“). Aus der nachfolgenden Karte kann entnommen werden, dass für den vorgesehenen Bereich der vom Land Baden-Württemberg empfohlene Orientierungswert erfüllt ist (orangene Einfärbung).

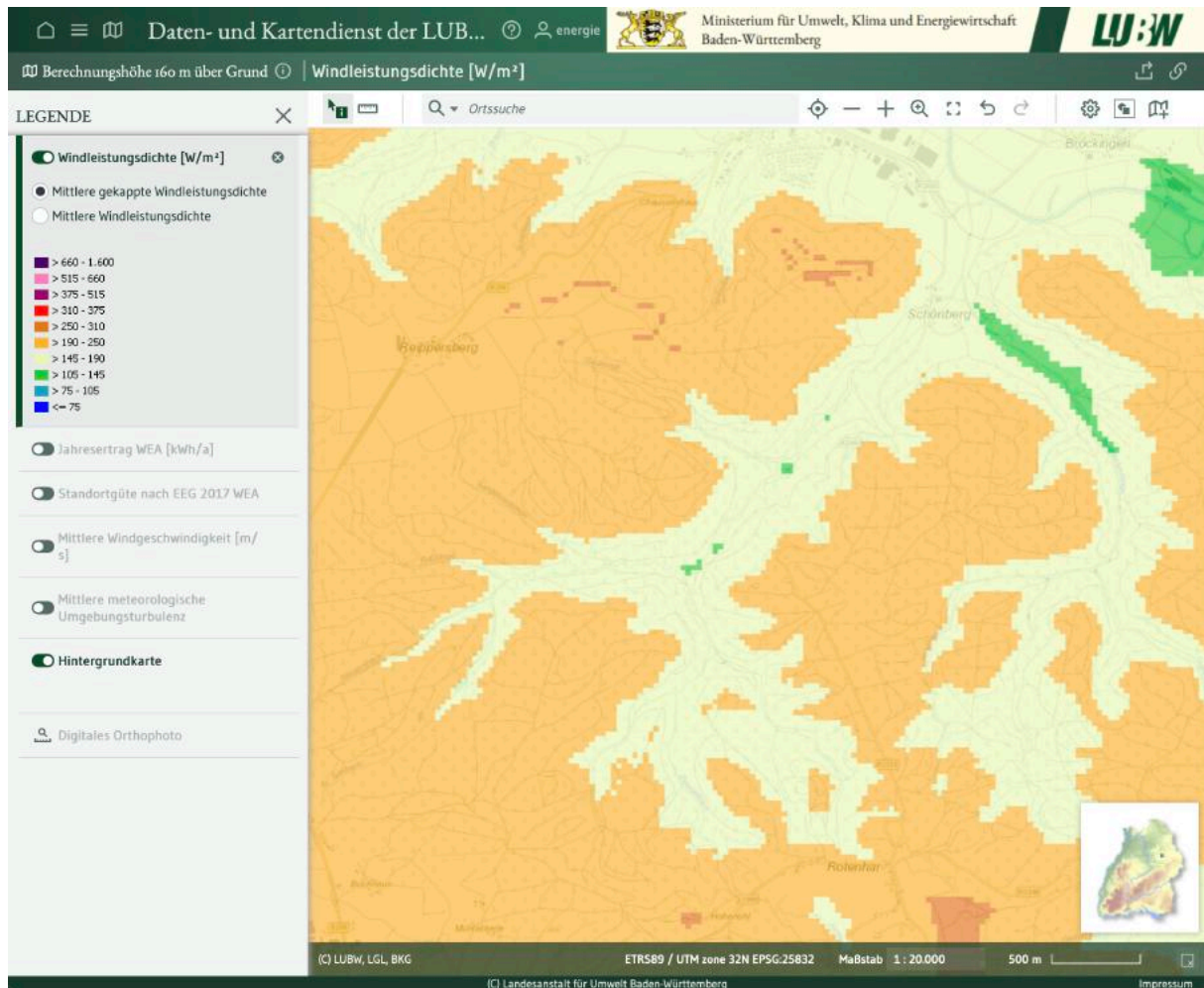


Bild 1: mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe über Grund (Screenshot vom 13.05.2024 des Kartenviewers der LUBW)

### B.4.2.3 Vorbehaltskriterien

Die Vorbehaltskriterien beschreiben Vorbehalte gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich ist. Allerdings sind diese Flächen mit einem rechtlichen und tatsächlichen Vorbehalt belegt. Für die Beurteilung des Vorbehalts sind in der Regel Einzelfallzustimmungen notwendig. Dabei wird im konkreten Fall geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die aufgelisteten Vorbehaltskriterien wurden auch von der Landesgesetzgebung im Windenergieerlass nicht als Ausschluss definiert, sondern als Kriterien, die einer Einzelfallprüfung zugänglich sind.

Vorbehaltskriterium	zusätzlicher Abstand	Prüfung neue Fläche
<b>Infrastruktur</b>		
Richtfunkstrecken	ggf. Abstand im Einzelfall	-
Digitalfunknetz (BOS)	kein (Abstand ab 250 m unproblematisch)	-



Gleitschirmplätze	600 m	-
<b>Wasserhaushalt</b>		
Wasserschutzgebiete Zone II	kein	-
Überschwemmungsgebiete	kein	-
<b>Landes- und Regionalplanung</b>		
Regionale Grünzüge	kein	-
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	kein	-
Vorranggebiet für Forstwirtschaft	kein	teilweise
sonstige Vorbehaltsgebiete (VBG) der Regionalplanung	kein	+ VBG Erholung
<b>Arten- und Biotopschutz</b>		
FFH-Gebiete	evtl. Umgebungsschutz	-
Naturpark	kein	+
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	kein	-
Geschützte Waldgebiete: Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Klimaschutz-, Sichtschutz-, Wasserschutzwald, Erholungswald	kein	-
Generalwildwegeplan	500 m beidseits der Achse	-
<b>Kulturgüter</b>		
Umgebungsschutz zu Kulturdenkmälern	(Einzelfall)	-

+ betroffen  
- nicht betroffen

Tabelle 4: Prüfung „Vorbehaltskriterien“

## UMWELTBERICHT

### U.1. Inhalt und Ziel der 2. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie Limpurger Land“

Siehe Kapitel B.1.2 „Erfordernis und Ziel der Flächennutzungsplanänderung“ auf Seite 7.

### U.2. Geltungsbereich

Siehe Kapitel B.1.3 „Geltungsbereich“ auf Seite 9.

### U.3. Konzentrationsflächen

In der nachfolgenden Abbildung sind die vier bisherigen Konzentrationsflächen A bis D dargestellt. Die ebenfalls dargestellten Konzentrationsflächen der Nachbargemeinden sind, sofern diese zum aktuellen Zeitpunkt digital vorliegen, nur nachrichtlich übernommen und zeigen den dortigen aktuellen Planungsstand. Dunkelgrau hervorgehoben ist der Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes „Limpurger Land“ und hellgrau die weiteren Mitgliedsgemeinden.

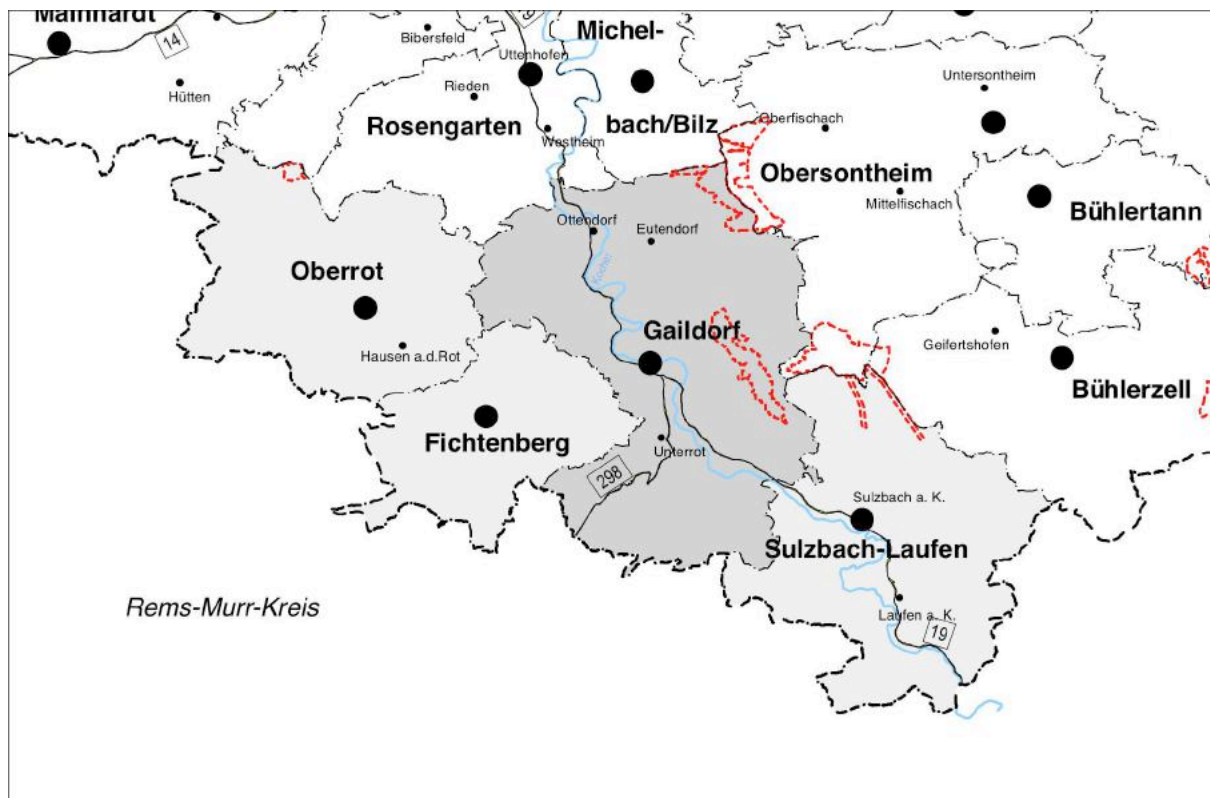


Bild 2: Übersicht der bestehenden Konzentrationsflächen A bis D des Gemeindeverbandes Limpurger Land

Im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens werden im Süden von Gaildorf zwei Konzentrationsflächen E und F neu ausgewiesen. Auf diese wird nachfolgend näher eingegangen.

## UEF Konzentrationsflächen E und F

Die Konzentrationsflächen E und F befinden sich südlich von Unterrot (Stadt Gaildorf). Die Fläche F grenzt punktuell an der Frickenhofener Straße (K 2662 bzw. K 3330) an die Grenze der Gemeinde Gschwend im Ostalbkreis an. Der Talraum des Steigersbach wird dabei ausgespart und für die neuen Konzentrationsflächen ergibt sich eine räumliche Aufteilung. Folglich können zur Differenzierung der Konzentrationsflächen das westliche Gebiet als Fläche E und die östliche Konzentrationsfläche unter dem Buchstaben F separat betrachtet werden. Die Größe beträgt ca. 35,0 ha für die Fläche E und 37,0 ha für die Fläche F. Insgesamt beträgt die Flächengröße ca. 72,0 ha von ca. 322,8 ha und somit weniger als 25 Prozent als die bisher ausgewiesenen Konzentrationsflächen im Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land.



Bild 3: Konzentrationsflächen E und F

In der Erfassung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Limpurger Land“ lag gemäß damaligem Windatlas von 2011 die Mindestwindhöffigkeit unter 5,25 m/s (in 100 m Nabenhöhe). Da dies ein „kommunales Ausschlusskriterium“ war, konnte für diesen Bereich auch keine Potenzialfläche ermittelt werden.

Der neue Windatlas Baden-Württemberg von 2019 hat für die Flächen, die zur Windkraftnutzung geeignet sind, eine neue Kenngröße eingeführt. Hierbei handelt es sich um die „**mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe über Grund**“ (siehe Internet LUBW unter „<https://www.energieatlas-bw.de/wind/potenzialanalyse/ueberblick>“). Ein Ausschnitt aus dem Kartenviewer findet sich in Kapitel B.4.2.2 „Kommunale Ausschlusskriterien“. Diese Kenngröße wird in der gesamten geplanten Konzentrationsfläche erreicht.

Das bisherige städtebauliche Ziel, dass Konzentrationsflächen auch geltungsbereichsübergreifend gebündelt werden sowie wichtige Sichtachsen und Vogelflugbereiche freigehalten werden, bleibt bestehen. Weiterhin sollen sich keine durchgängige „Windkraftbänder“ auf

den exponierten Höhenlagen etablieren, sondern die oftmals zusammenhängende Waldgebiete mit mehreren Konzentrationsflächen und dazwischen liegenden Freihaltebereichen gegliedert werden.

Insgesamt sollen sechs neue Anlagen entstehen. In der Konzentrationsfläche E sind vier Windenergieanlagen (WEA: Kalkofen, WEA: Sauäcker, WEA: Unterroter Ebene und WEA: Kropfwald) und die übrigen beiden Windräder (WEA: Mittelstück und WEA: Grenze) innerhalb der Konzentrationsfläche F geplant. Überdies ist beabsichtigt, dass sich die Bürgerschaft von Gaildorf am Windpark beteiligen kann.

### UEF.1 Untersuchungsgebiet

Die Konzentrationsflächen E und F befinden sich im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“.

### UEF.2 Untersuchungsgebiet

Die Konzentrationsflächen E und F befinden sich im Naturraum „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ und liegen im nordöstlichen Teil der „Schwäbisch-Fränkischen Waldberge“. Sie befindet sich vollständig im Waldverbund der Limpurger Berge und erstreckt sich im Süden von Gaildorf in der Nähe zum benachbarten Ostalbkreis und der Gemeinde Gschwend in südliche Richtung.

Eine Erschließung der inneren Flächen ist rudimentär vorhanden, teilweise über Sackgassen realisiert. Aufgrund von Neu- und Ausbau der Wege werden u. U. zusätzliche Waldflächen benötigt.

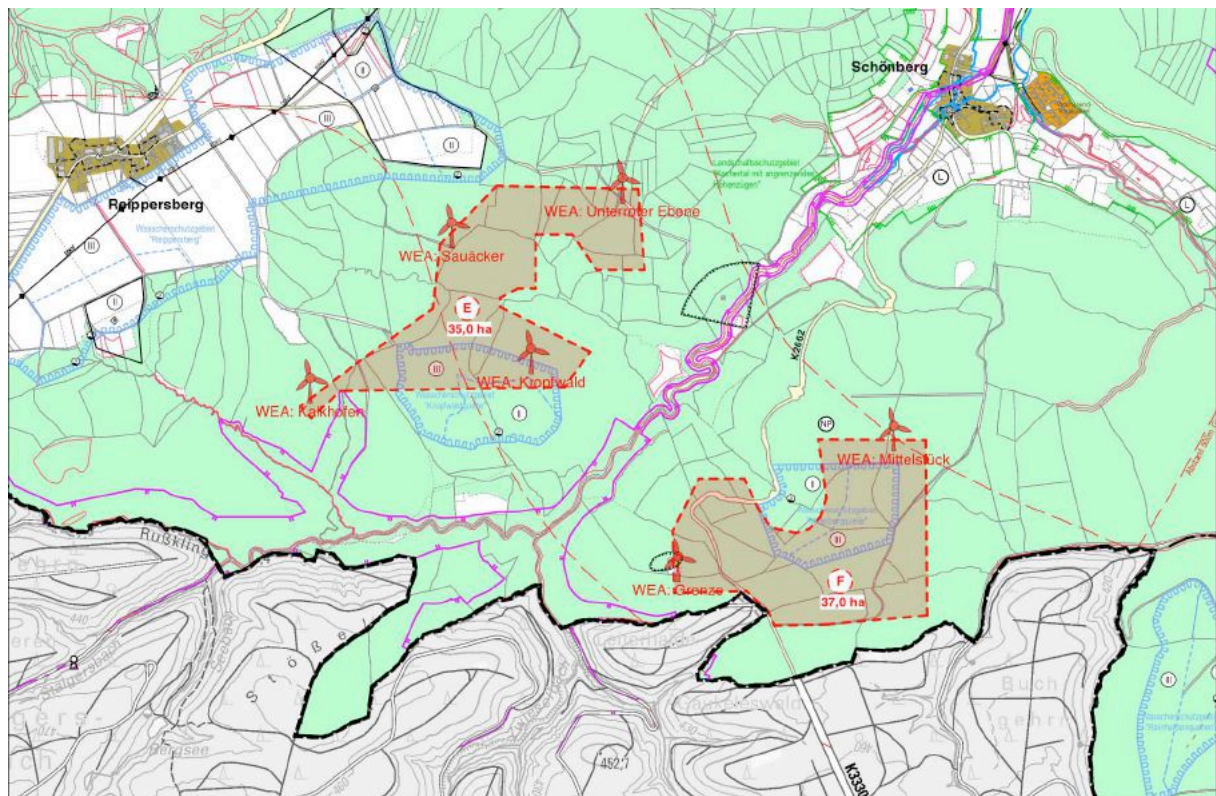
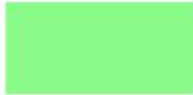


Bild 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit den Konzentrationsflächen E und F, Maßstab 1:25.000

## UEF.3 Planerische Vorgaben

### UEF.3.1 Regionalplanung

#### Regionalplan



#### Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)

Die Konzentrationsflächen E und F befinden sich teilweise im „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“.

Bei den Vorranggebieten für Forstwirtschaft handelt es sich um Ziele der Regionalplanung. Sie werden unter dem Plansatz 3.2.4 des Regionalplanes „Heilbronn Franken 2020“ aufgeführt. Dieser lautet:

- Z (5) *Es werden Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (6) *Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.*
- G (7) *Unvermeidbare Eingriffe in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sollen möglichst in räumlicher Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft flächen- und funktionsgerecht ausgeglichen werden.*

#### Beurteilung:

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Im Zuge der Teilfortschreibung „Windenergie“ vom 09.10.2015 des Regionalplanes wurde der Plansatz 3.2.4 im Hinblick auf die Ausweisung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft überarbeitet. Die vorgesehene Regelung ist analog der Regelung zum Regionalen Grünzug. Wesentliche Ausnahmevoraussetzungen umfassen daher eine ausreichende Windgeschwindigkeit, eine gute Standorteignung, die Verträglichkeit mit den Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft, das Fehlen freiraumschonenderer Alternativen und die Vermeidung teilräumlicher Überlastungen im Zusammenwirken mit anderen Planungen. Ausnahmen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind, bei Vorliegen der Voraussetzungen, bereits im Rahmen des bestehenden Plansatzes möglich.

Da es sich bei dem „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ um ein multifunktionales Werkzeug der Raumordnung handelt, dessen genaue Funktionen jedoch weder im Planwerk noch in der Begründung zum Regionalplan ausgeführt sind, kann nicht auf die einzelnen Punkte eingegangen werden.

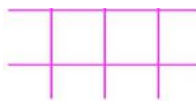
Für die Errichtung von Windkraftanlagen wird pro Anlage eine Fläche zwischen 1.500 m<sup>2</sup> und 4.500 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Die relativ große Spanne liegt an der auf dieser Planungsebene nicht festzulegenden Errichtungsart. Anhand der bereits im Landkreis erstellten Anlagen kann jedoch festgestellt werden, dass die Anlagenersteller in Abstimmung mit den Forstbehörden sehr darauf bedacht sind, die Waldinanspruchnahmen so gering als möglich zu halten. Eine Waldinanspruchnahme wird im immissionschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren konzentriert. Es wird ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß §§ 9 - 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) gestellt. Dieser Antrag auf Waldumwandlung betrifft ausschließlich die Waldinanspruchnahme im anlagenbezogenen Bereich. Die nachteiligen Wirkungen einer Waldinanspruchnahme werden gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG neutral ausgeglichen. In erster Linie wird als Ersatz versucht, in der Nähe eine Neuaufforstung vorzunehmen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungseignung wird nicht gesehen (siehe dazu auch nachfolgenden Punkt zum „Vorbehaltsgebiet für Erholung“). Befindet man sich zu Erholungszwecken direkt im Wald, so dürfte die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion geringer ausfallen, da sich die Rotoren der Windkraftanlagen über den Baumwipfeln bewegen und ein optisches Erscheinen erst in direkter Nähe zur Anlage vorkommen wird. Ab wann eine akustische Wahrnehmung innerhalb des Waldes aufgrund der Dämpfung eintritt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht in einer Entfernung ausgedrückt werden. In der Regel jedoch findet Erholung im Wald durch Bewegung (Wandern, Radfahren, Joggen) statt, so dass eine akustische Wahrnehmung nur kurzzeitig auftritt.

Da im Zuge von konkreten Anlagenplanungen grundsätzlich an einer Flächenreduzierung zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen gearbeitet wird, kann der Eingriff in das Schutzgut Boden stark minimiert werden.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung die Windkraft massiv auszubauen und besonders auch den Wald bei einer Standortsuche zu berücksichtigen. Der Verlust an Waldflächen kann durch eine Reduzierung der in Anspruch zu nehmenden Flächen minimiert und durch einen flächengleichen Ausgleich durch Neupflanzungen ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung der waldwirtschaftlichen Funktionen und des Zieles „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ durch die vorliegende Planung wird nicht gesehen.



Gebiet für Erholung (VBG)

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ befinden sich die Konzentrationsflächen E und F in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung“. Der Plansatz 3.2.6.1 hierzu lautet:

- Z (1) *Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*
- Z (4) *In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

Dieser Plansatz ist zwar als Ziel gekennzeichnet, jedoch ein „Ziel der zweiten Kategorie“, dass der Abwägung zugänglich ist. Laut aktueller Rechtsprechung sind diese Ziele wie Grundsätze zu behandeln (im vorherigen Regionalplan waren diese auch als Grundsätze aufgenommen).

**Beurteilung:**

Die Erholungseignung der Fläche wird durch die Windkraftanlagen nicht großflächig beeinträchtigt. Die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben erhalten. Spezielle Erholungseinrichtungen sind weder in der Fläche noch angrenzend vorhanden.

**UEF.3.2 Bauleitplanung****Flächennutzungsplan**

Die Konzentrationsflächen E und F sind im Flächennutzungsplan „Limpurger Land, 7. Änderung“ als Fläche für Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

**Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan für den Gemeindeverwaltungsverband wurde 2008 erstellt. In seinen Themenkarten sind keine Aussagen zu den Flächen enthalten.

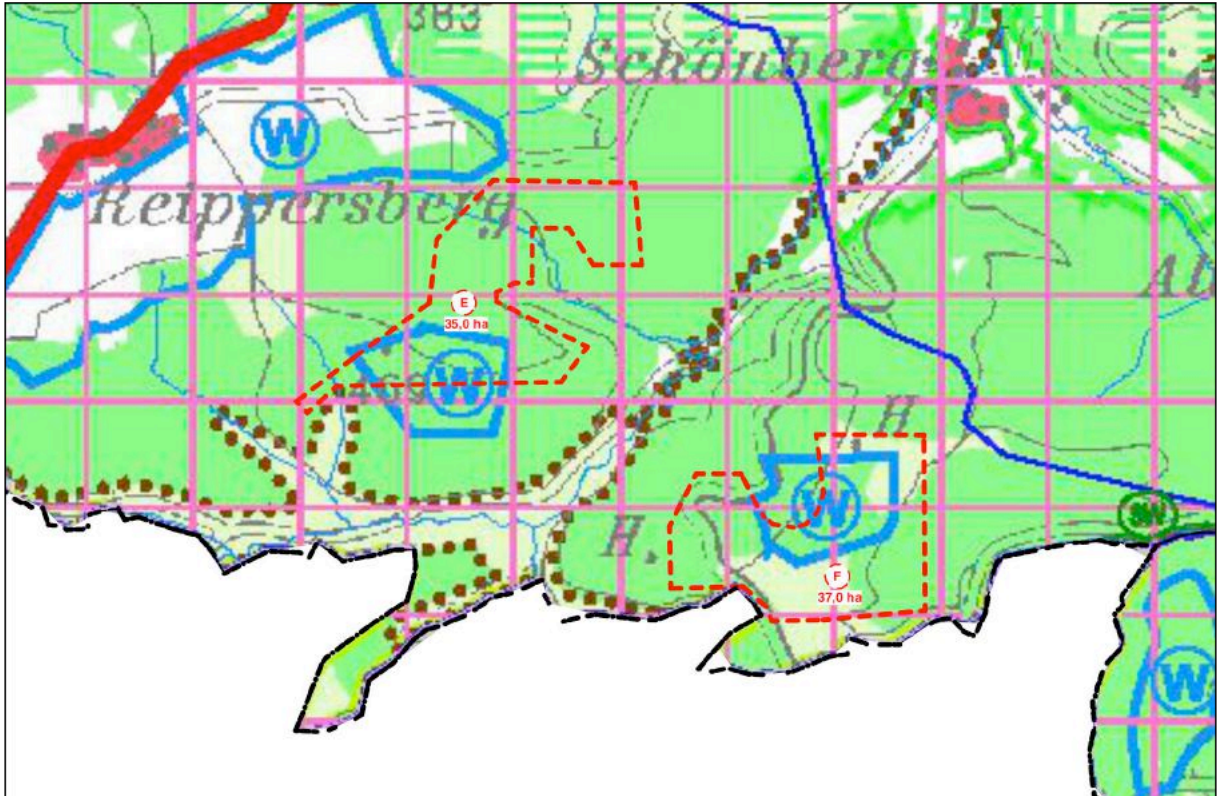


Bild 5: Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ mit Konzentrationsflächen E und F, Maßstab 1:25.000

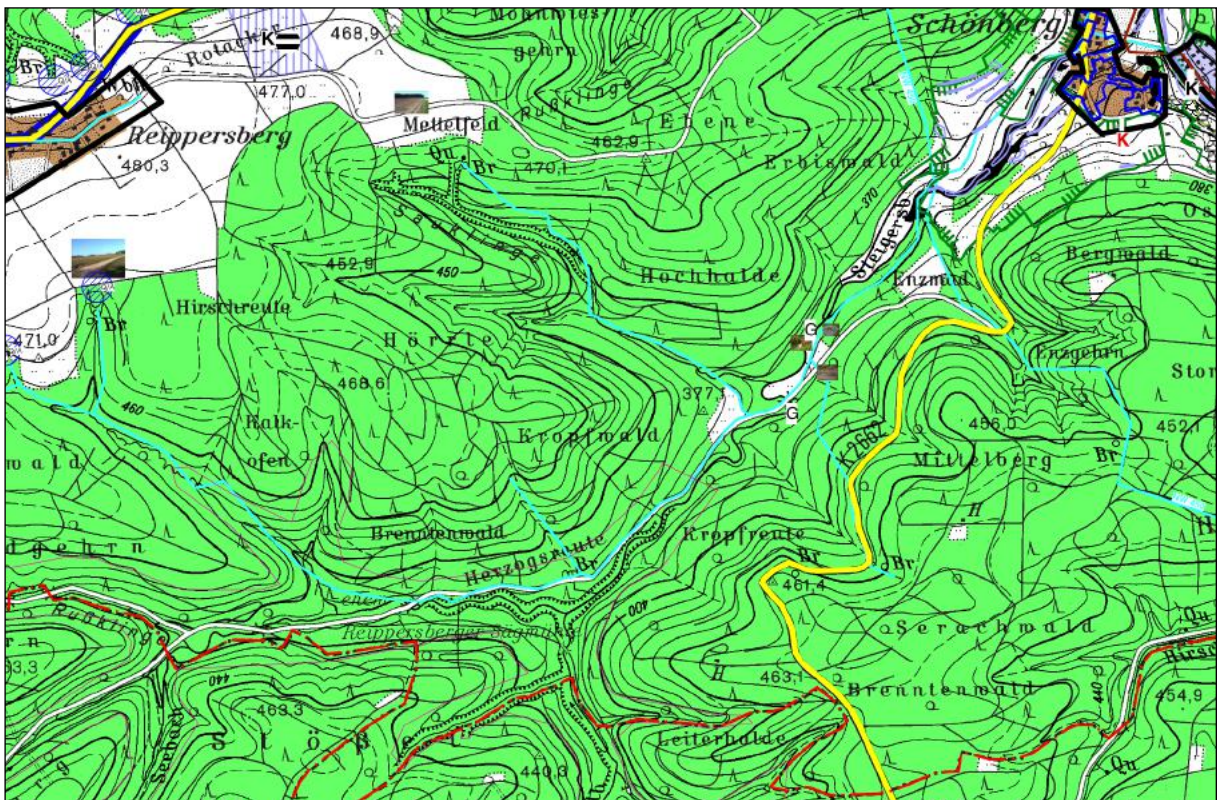


Bild 6: Landschaftsplan „Limpurger Land“, Maßstab 1:20.000



### UEF.3.3 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzvorschriften	Betroffenheit direkt/indirekt
Natura 2000-Gebiete FFH- und Vogelschutzgebiete SPA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete Naturparke Naturdenkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturpark (Nr. 5) „Schwäbisch-Fränkischer Wald“</li> </ul>
geschützter Streuobstbestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Biotopverbund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Generalwildwegekorridor	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Serachwald / Sulzbach-Laufen (Schw.-Fränk. Waldberge) - Schönhart / Fichtenberg (Schw.-Fränk. Waldberge) mit Bedeutung für feuchte Anspruchstypen</li> </ul>
geschützte Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Waldfunktionen (gesetzlich geschützt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Konzentrationsflächen E und F: ObjektID Nr. 776 Bodenschutzwald</li> </ul>
geschützte Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt.</i></li> </ul>
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb der Konzentrationsfläche E: WSG Nr. 1 27 198 „Kropfwaldquelle“, Zone II und III</li> <li>• innerhalb der Konzentrationsfläche F: WSG Nr. 1 27 151 „Mittelbergquelle“, Zone II und III</li> </ul>
Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Denkmalschutz / Kulturdenkmal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Verkehrslandeplätze Modellflugplätze Hanggleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Radaranlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Hubschraubertieffluggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Richtfunkstrecken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Leitungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>

Tabelle 5: Schutzvorschriften und Restriktionen Flächen E und F

## UEF.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### UEF.4.1 Bestand und Prognose bei Umsetzung der Planung

Schutzgut	Bestandsanalyse	Bewertung bei Umsetzung der Planung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wanderwege durchqueren das Gebiet, hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung</li> <li>die großen Waldflächen und die vorhandenen Fließgewässer im Planungsraum dienen der naturnahen Erholung</li> <li>Siedlungen im weiteren Planungsraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird im weiteren Verfahren ergänzt.</li> </ul>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>forstwirtschaftlich stark geprägtes Waldgebiet mit überwiegend Laubbäumen und Mischbeständen mit hohem Nadelbaumanteil aus Fichten</li> <li>im Umfeld des Geltungsbereiches liegen Fließgewässer und deren Zuläufe (siehe UEF.3.3 Schutzvorschriften und Restriktionen)</li> <li>möglicher Lebensraum für Vögel und Fledermäuse, Haselmäuse, Wildkatzen, Amphibien, Reptilien und Insekten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird im weiteren Verfahren ergänzt.</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>forstwirtschaftlich stark geprägtes Waldgebiet mit überwiegend Laubbäumen und Mischbeständen mit hohem Nadelbaumanteil aus Fichten</li> <li>der Waldboden hat eine besondere Bedeutung zur Wasserspeicherung</li> <li>im Umfeld des Geltungsbereiches liegen Fließgewässer und deren Zuläufe</li> <li>möglicher Lebensraum für Vögel und Fledermäuse, Haselmäuse, Wildkatzen, Amphibien, Reptilien und Insekten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wird im weiteren Verfahren ergänzt.</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>geologische Einheit: Sandsteinkeuper, Untere Bunte Mergel</li> <li>bodenkundliche Einheiten: überwiegend Pelosol- Braunerde; kleinräumig teilweise Braunerden, Pelosole, Podsole und Pseudogleye</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung und Verdichtung von Flächen mit Verlust der Bodenfunktionen durch die Bau- und Aufstellflächen sowie Zufahrten und Gabelgräben</li> <li>Geländemodellierungen mit Funktionsverlusten</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>im Umfeld des Geltungsbereiches liegen Fließgewässer und deren Zuläufe (siehe UEF.3.3 Schutzvorschriften und Restriktionen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung und Verdichtung verringert Infiltration und erhöht Oberflächenabfluss</li> <li>mögliche Schadstoffbelastungen bei Bau und Betrieb</li> <li>Dränung der Quellhorizonte entlang der Trasse durch Leitungsgräben</li> </ul>
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Waldbestand wirkt klimaausgleichend und luftverbessernd (Kühlung, Befeuchtung, Filterung, Sauerstoffproduktion)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung Versiegelungsgrad erhöht Wärmebelastung</li> <li>Verlust von Waldfläche verringert positive Wirkungen</li> <li>mögliche Schadstoffbelastungen während des Betriebes zu erwarten</li> <li>keine Siedlungsrelevanz, da kleinflächige Eingriffe</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungsgebiet liegt zwischen der Stadt Gaildorf und der Gemeinde Gschwend und ist größtenteils von Wald bestanden</li> <li>Talbereich mit Steigersbach</li> <li>Fernsicht</li> <li>rudimentäres Waldwegenetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der guten Fernwirkung</li> <li>Beeinträchtigung eines großen Unzerschnittenen Landschaftsraumes mit hoher landschaftsästhetischer Qualität</li> </ul>

Schutzgut	Bestandsanalyse	Bewertung bei Umsetzung der Planung
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Gebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>durch die Planung nicht betroffen</li> </ul>

Tabelle 6: Bestandsanalyse/Prognose der Umweltauswirkungen Konzentrationsflächen E und F

#### UEF.4.2      **Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

#### UEF.4.3      **Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Insgesamt entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt aufgrund der Versiegelung und Bebauung von Flächen durch die Errichtung der Fundamente der Windkraftanlagen sowie den notwendigen Zufahrtswegen. Außerdem ist von einem erhöhten Nutzungsgrad der randlich betroffenen Flächen im direkten Umfeld der Windkraftanlagen zu rechnen.

Mit baubedingten Auswirkungen auf den Standort in Folge der Anlage von Verkehrsflächen und Fundamenten und damit auf Biotope, Habitate, Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Schutzgüter Boden und Gewässer ist zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Wirkbereich des Vorhabens sind möglich.

Mit Auswirkungen auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes durch Licht/Schatten und Geräusche sowie durch die Eigenbewegung und Größe von Windenergieanlagen ist zu rechnen.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen geplant wurden. Dies gilt auch für eine artenschutzrechtliche Bewertung.

#### **UEF.4.4 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen).

Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden.

Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

#### **UEF.5 Maßnahmenkonzept**

##### **UEF.5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- *Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

##### **UEF.5.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Eine konkrete Bilanzierung des Kompensationsbedarfes wird erst auf Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagen und Standorte im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und dargestellt werden.

#### **UEF.6 Fachgutachten**

Momentan wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum geplanten Windpark durchgeführt.

- *Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### **U.6. Zusätzliche Angaben**

##### **U.6.1 Lücken und Defizite des Umweltberichtes**

- *Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

##### **U.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Durch die Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für Windenergie um eine weitere Konzentrationsfläche entstehen noch keine Umweltauswirkungen. Somit ist ein Monitoring erst im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig.

### **U.6.3 Zusammenfassung**

*(Wird im weiteren Verfahren ergänzt.)*

### **U.7. Flächenbilanz**

Vorliegend handelt es sich um eine isolierte Positivplanung gemäß § 245e Abs. 1 BauGB handelt, die das bisherige Plankonzept nicht in Frage stellt, sondern die bisherigen Flächenausweisungen an einer städtebaulich sinnvollen Stelle ergänzen soll. Die Größe beträgt ca. 35,0 ha für die Fläche E und 37,0 ha für die Fläche F. Somit beträgt die Flächengröße insgesamt ca. 72,0 ha. Ausgehend von bisherigen ca. 322,8 ha beträgt der Anteil der zusätzlichen Neuausweisung somit weniger als 25 Prozent als die bisher ausgewiesenen Konzentrationsflächen im Limpurger Land. Daher ist von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung insbesondere gem. § 245e Abs. 1 Satz 7 BauGB auszugehen.

Auch ohne die neuen Konzentrationsflächen E und F wäre der Windenergie substantiell Raum geschaffen (siehe bisherige Planung). Nun erfolgt eine Ergänzung, mit der der Gemeindeverwaltungsverband und die Stadt Gaildorf einen weiteren Beitrag zur Energiewende leisten wollen.



**VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	22.11.2023
Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	11.07.2024
Auslegungsbeschluss	am	.....
Öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	.....
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom .....	am .....
Feststellungsbeschluss	am	.....
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen ..... (§ 6 Abs. 1 BauGB)	am	.....
Ortsübliche Bekanntmachung/Rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB)	am	.....

**AUFGESTELLT**

**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gaildorf,  
den .....

Gaildorf,  
den .....

.....  
Zimmermann  
(Verbandsvorsitzender)

.....  
Zimmermann  
(Verbandsvorsitzender)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 24.06.2024





## **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

*(Anmerkung: Wird nach Feststellungsbeschluss ergänzt)*